

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## § 1 Vertragsabschluss / Containerdienst, Baumaschinen und Werkzeugverleih

1. Unsere nachfolgenden Bedingungen/Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf den Containerdienst sowie auch auf den Baumaschinen – und Werkzeugverleih. Hierbei ist jeder einzelne Paragraph / Punkt auf nachfolgend genannte Firmen anwendbar, ferner der Stimmgröße Bezug gegeben ist. Die Zuordnung in der Paragraphentitellzeile ist nur zur besseren Orientierung benannt, schließt aber eine Bedeutung auf den Firmenzweig nicht aus.
2. Der Vertrag wird zwischen dem Besteller(Mieter) und den Vermietern geschlossen. Vermietter sind u.a. "Jürgen Bähring Containerdienst, Baumaschinen und Werkzeugverleih", oder, die "Bähring Kompakt GmbH". Der Besteller wird nachfolgend auch Mieter oder Kunde genannt. Der Besteller bestätigt rechtsverbindlich, Bestellungen/ Aufträge aufgeben zu dürfen und rechtlich verantwortlicher Ansprechpartner / Besteller/ Mieter hinsichtlich nachfolgender Bestimmungen zu sein. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Der Besteller/Mieter kann auch eine bevollmächtigte Person eines Betriebes, einer Firma oder einer Privatperson sein, wobei die Bevollmächtigung nicht vom Vermieter geprüft werden muss. Der Vermieter erhält durch die Bestätigung der Bestellung oder des Lieferscheines oder des Auftragschreibens die Zusicherung/Bestätigung in vollen Umfang im Sinne des § 1.2, nämlich dass der Unterzeichner auch verantwortlicher Besteller im Sinne dieser AGB ist. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Die Angebote sind unverbindlich. Sämtliche mündliche und schriftliche Angaben über den Mietgegenstand, wie z.B. in Werbeunterlagen, Abbildungen, Verzeichnissen oder sonstigen Unterlagen, über technische Leistung, Betriebsbeschaffenheit, und Verwendbarkeit für den von dem Mieter beabsichtigten Verwendungszweck sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter Vertragsbestandteil. Der Vermieter haftet nicht für die Richtigkeit von Herstellerangaben.
4. Der Vermieter behält sich vor, während der Laufzeit des Vertrages eine angemessene Kautions/Vorkasse zu verlangen. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

## § 2 Vertragsgegenstand / Containerdienst

1. Der Vertrag über die Containerstellung kommt zustande, wenn der Kunde (Mieter) den Unternehmer (Vermieter) schriftlich oder mündlich beauftragt.
2. Der Vertrag betrifft die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von verschiedenen Schuttfractionen, Abfällen oder anderem, die Miete des Containers durch den Kunden für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers durch den Unternehmer zu einer vereinbarten oder vom Unternehmer bestimmten Abladestelle.
3. Der Unternehmer ist berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart ist, sich den Inhalt des Containers anzusehen und darüber zu verfügen.
4. Die Bedingungen sind nicht nur Bestandteil einer Vereinbarung mit dem Mieter, sie gelten zugleich für sämtliche späteren Vereinbarungen mit dem Mieter, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf.
5. Die Folgen von Unstimmigkeiten, welche sich bei mündlich erteilten Aufträgen ergeben, hat der Mieter zu vertreten.

## § 2.1 Vertragsgegenstand / Baumaschinen und Werkzeugverleih

1. Der Vertrag über die Baumaschinen- und Werkzeugvermietung kommt zustande, wenn der Kunde (Mieter) den Unternehmer(Vermieter) schriftlich oder mündlich beauftragt.
2. Der Vertrag betrifft die Bereitstellung der Baumaschinen und Werkzeuge und gilt unter Grundlage dieser AGB ab Firmensitz des Vermieters..
3. Es gelten gleiche Voraussetzungen wie § 1.1.
4. Die Berechnung der Mieten basiert auf folgende Straffung: 1 Tg. = bis zu 8 Arbeitsstunden/ 1 Woche = bis zu 40 Arbeitsstunden/1 Wochenende = bis zu 12 Arbeitsstunden / 1 Monat bis zu 180 Arbeitsstunden.Jeder Mehreinatz wird anhand der entsprechenden Tagesmietgebühr zusätzlich berechnet.
5. Messbare Verschleißkosten trägt der Mieter(z.B. abgestumpfte Meißel, Diamantscheiben Abnutzung o.ä.)
6. Sollte es vorhersehbar durch Frost, Hochwasser, Kriegsereignisse, innere Unruhen o.ä. an mindestens 8 aufeinanderfolgenden Tagen zu einer nicht möglichen Nutzung des Mietgegenstandes kommen, die weder Mieter noch Vermieter zu vertreten haben, so gilt ab den 9 Tag eine kostenreduzierte Nutzung in Höhe von 50 % des Mietpreises. Die Zustimmung hierfür ist vom Vermieter schriftlich einzuholen, da dieser zu diesen Nachlass ansonsten nicht verpflichtet ist.

## § 2.2 Unterzeichnung von bevollmächtigten Personen

1. Auch mit Unterzeichnung des Lieferscheines durch den Mieter oder den dazu befugten Vertreter kommt der Vertrag zustande, welcher auf Basis dieser AGB besteht.

## § 3 Zeitliche Abwicklung der Aufträge / Containerdienst

1. Der Unternehmer wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung des Containers so termingerecht wie möglich durchführen. Ab Anlieferung steht der Container 14 Kalendertage standfrei zur Verfügung. Ab dem 15. Kalendertag wird Standgeld mit täglich € 8,50 berechnet.
2. Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für den Unternehmer nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen bis zu fünf Stunden über dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. der Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Kunden keinerlei Ansprüche gegen den Unternehmer.
3. Terminverfehlungen aus Verkehrstechnischen Gründen aller Art schließen jegliche Forderung an den Vermieter aus.

## § 3.1. Übergabe und Nutzung und Rückgabe des Mietgegenstandes / Baumaschinen und Werkzeugverleih

1. Der Vermieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand mängelfrei und Betriebsbereit zu übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Inempfangnahme auf Mängel und Betriebsbereitschaft zu prüfen. Mit beanstandungsfreier Inempfangnahme erkennt der Mieter den Mietgegenstand als Mängelfrei und Betriebsbereit an, was er durch seine Bestätigung auf den Bestell-,Liefer-, oder Abholschein mit seiner Unterschrift und der daraus resultierenden Anerkennung dieser AGB bestätigt.
2. Mit der Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren auf den Mieter über (Diebstahl, Verlust, vorzeitige Abnutzung etc.).
3. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß im Rahmen der betriebstechnischen Eignung des Mietgegenstandes einzusetzen. Bedienungs- Wartungsanleitungen und die allgemeinen Sicherheitshinweise sind durch den Mieter im vollen Umfang zu beachten und insbesondere eine Überlastung des Mietgegenstandes zu vermeiden, sowie die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften eigenverantwortlich sorgfältig zu beachten.
4. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche durch ihn zu vertretenden Reparaturarbeiten auf seine Kosten durch den Vermieter ausführen zu lassen.
5. Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
6. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand einschließlich sämtlicher etwaiger Zubehörteile fristgemäß, mängelfrei und gesäubert und sofern gegeben vollgetankt zurückzugeben.
7. Werden bei der Rückgabe Mängel, Verschmutzung oder sonstige Schäden des Mietgegenstandes festgestellt, ist der Mieter verpflichtet die entstehenden angemessenen Kosten zu tragen, siehe § 3.3.
8. Die Rückgabe hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesen Tag zu prüfen.
9. Erst mit schriftlicher Bestätigung der Rücknahme durch den Vermieter hat der Mieter die Rückgabe bestätigt bekommen. Mündlich vereinbarte Rückgaben sind ausgeschlossen und gelten als nicht zurückgegeben.

## § 3.2 Sicherungsrechte des Vermieters / Baumaschinen und Werkzeugverleih

1. Falls der Vermieter den Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt hat oder der Mieter sich mit der Rückgabe des Mietgegenstandes in Verzug befindet sollte, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auch ohne Zustimmung des Mieters in Besitz zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Zugang zum Standort des Mietgegenstandes zu ermöglichen und die Wegnahme zu dulden.
2. Der Einsatz der Mietsache ist bis zu einem Umkreis von 50 Km ab Firmensitz des Vermieters gestattet. Einsätze über diesen Umkreis hinausgehend sind erst schriftlich vom Vermieter zu erlauben.

## § 3.3 Verlust oder Beschädigung der Mietsache

1. Im Schadenfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensergebnisses zu unterrichten. Bei Diebstahl oder größeren Beschädigungen durch Dritte ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
2. Bei Verlust der Mietsache hat der Mieter gleichwertigen Ersatz zu leisten. Grundsätzlich obliegt es dem Mieter, den Mietgegenstand gegen Diebstahl, Vandalismus, Beschädigung u.a. zu schützen, da er für Schäden/Verluste 100% haftet. Eine Haftpflichtversicherung für Schäden aller Art ist nicht im Verleih enthalten, gilt als nicht vorhanden und ist somit zu 100 % Sache des Vermieters.
3. Diese Ersatzpflicht besteht auch im Falle einer Beschädigung, wenn der Umfang der Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt.

4. Der Vermieter kann Ersatz in Geld verlangen, wobei die Höhe nach den Neuanschaffungspreis bemessen wird.
5. Bis zum Eingang der Vollständigen Ersatzleistung ist der vereinbarte Mietzins in Höhe 80 %weiter zu zahlen.
6. Für sonstige Beschädigungen, z.B. auch durch Unterlassung des § 3.1, ist der Mieter in der Höhe der Reparaturkosten schadensersatzpflichtig.
7. Der Mieter wird von einer Ersatzpflicht auch dann nicht befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Einwirkung höherer , wie z.B. bei Sturmschaden, entstanden ist.

## § 4 Zufahrten und Aufstellplatz/ Containerdienst

1. Dem Kunden obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen. Es ist Sache des Kunden, zum vereinbarten Zeitpunkt die Abholung von Gerät oder Container sicherzustellen. Besonders zur Container Bearbeitung muss, mind. 18 m Platz für unseren LKW vor den Containerplatz zur Verfügung stehen- Fremdparker o.a. gehen zur Lasten des Kunden. Vergebliche An – oder Abfahrt o.ä. Siehe § 9/1
2. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragsbefreiung erforderlichen LKW( bis zu 20 Tonnen) geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund für das Befahren mit schweren LKW durch den Besteller vorbereitet ist. Zufahrtsengpässe, gewichtsbeschränkte Brücken o.ä. im nahen Umkreis sind den Vermieter bei der Beauftragung mitzuteilen, andernfalls ist bei Zufahrtsprobleme mit § 9/1 zu rechnen.
3. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung des Unternehmers, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Für Schäden aller Art am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber. Gleiches gilt für Personenschäden und auch für Folgeschäden (z.B. dadurch ausgefallene Termine).

## § 5 Sicherung des Containers / Containerdienst

1. Für eine eventuell erforderliche weitergehende Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Für die unterlassene Sicherung des Containers haftet ausschließlich der Kunde. Er muss ggf. den Unternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. § 5/1 kann auch durch den Vermieter erbracht werden, was jedoch nur schriftlich in ausführlicher Benennung der Erfordernisse vorab festzulegen ist. Mündliche Absprachen hierzu sind ausgeschlossen.
3. Der Vermieter stellt auf öffentlichen Grund Container mit reflektierender Warmmarkierung, was mit den Grundgebühren abgegolten ist. Sämtliche Mehraufwendungen aus § 5/1 und § 5/2 gehen zu Lasten des Bestellers/Mieters (z.B.Sonder.- Gekennzeichnungsgebühren, Sicherungsmaterial, Aufbau-, Vorhaltung-, Abbaukosten usw.).
4. Für beschädigtes oder aus irgendwelchen Gründen nicht mehr vorhandenes zusätzliche Sicherungsmaterial haftet der Mieter.

## § 6 Beladung des Containers / Containerdienst

1. Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewicht befüllt werden. Die Ladung darf weder eingestampft noch eingeschlämmt werden. Es darf nicht einseitig beladen werden. Beton- oder Mauerwerk sind vorab genau abzustimmen. Diese bedürfen spezielle Container sowie eine genaue Beladebeachtung, um Schäden beim abkippen zu vermeiden. (Klotz/Bauteile über 0,05 cbm Volumen). Für Mischungen haftet der Besteller.
2. Der Besteller ist für alle Stoffe verantwortlich, die in den Container in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden, auch wenn dies ohne Wissen des Bestellers durch Dritte geschieht.
3. Putzreste in Breifrom oder sonstige Schlämme dürfen nur in die Container eingefüllt werden, wenn vorab eine Folie in den Container – zwecks Verhinderung von Anhaftung- ausgelegt wurde. Zudem gilt § 6/1, da jene Schuttart nach Aushärtung einen Klotz darstellt. Gleichmaßen sind Spritzreste außen oder innen am Container sofort abzuspielen, da ansonsten der Mieter/ Besteller im Sinne §7/1 haftet.
4. Schadstoffe aller Art ( Asbest, Öle, Farben usw.), Sondermüll, Kontaminierter Schutt, u.ä. darf nicht im Container geladen werden. Ausnahmen hierzu sind möglich, jedoch vor Beladung des Containers schriftlich abzustimmen. Ein Vermischen mit anderen Schuttarten ist generell verboten.
5. Grundsätzlich dürfen verschiedene Schuttarten nicht miteinander vermischt in den Container geladen werden. Genaue Aufklärung hierüber wurden dem Besteller bei der Bestellung mitgeteilt, was er durch die Bestellung bestätigt.
6. Sämtliche Kosten und Folgekosten, die aus Missachtung des §6 entstehen, trägt der Besteller/ Mieter.

## § 7 Schadensersatz / Containerdienst

1. Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Kunde, auch soweit ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum.
2. Für Schäden, die an Sachen des Kunden oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung des Containers entstehen, haftet der Unternehmer nur dann, wenn ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich binnen 2 Stunden nach der Kenntnis durch den Berechtigten beim Unternehmer angezeigt wird.
3. Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren sechs Monate nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird.

## § 8 Kündigung aus wichtigem Grunde durch die Vertragsparteien Containerdienst, Baumaschinen und Werkzeugverleih

1. Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigen Grund berechtigt, falls die jeweils andere Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen so erheblich verletzt, dass der jeweils anderen Partei die Fortsetzung des Verhältnisses nicht mehr zumutbar ist.
2. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt vor wenn: Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden/Mieter durchgeführt werden, der Kunde/Mieter Container, Baumaschinen und Werkzeuge in technischer schädigender Weise oder sonstiger erheblich vertragswidriger Weise benutzt, bereits vorliegende Rechnungen nicht innerhalb des Zahlungszieles beglichen sind, Vorkassen nicht vereinbarungsgemäß gezahlt wurden oder sonstige Gründe vorliegen welche dem Vermieter schaden zufügen. Sonstige Gründe können auch sein, wenn dem Vermieter nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert.

## § 9 Vergütung / Containerdienst, Baumaschinen und Werkzeugverleih

1. Die vereinbarte Vergütung umfasst, soweit nichts anderes vereinbart wurde bzw. sich aus den AGB ergibt, die Bereitstellung, die Abholung und das Verbringen des Containers zum Bestimmungsort oder die Vermietung von Baumaschinen und Werkzeuge. Für vergebliche An- oder Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Containers oder für Wartezeiten/Umladezeiten o.ä. hat der Kunde, eine Entschädigung in Höhe von 60 €/Std. zu zahlen.
2. Bei veränderten Betriebs- und/oder Deponiekosten ist der Unternehmer zu einer angemessenen Preisangleichung berechtigt.
3. Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

## § 10 Fälligkeit der Rechnung / Containerdienst, Baumaschinen und Werkzeugverleih

1. Rechnungen des Vermieters sind sofort ohne Abzug zu zahlen.
2. Bei Verzug des Bestellers mit der Bezahlung der Rechnung ist der Unternehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe 6% über den Diskontsatz der Europäischen Zentralbank ab den Tag der Fälligkeit, sowie eine Mahngebühr in Höhe von 15 € je Mahnung zu berechnen.
3. Der Unternehmer kann vom Kunden Vorzuschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Brutto-Rechnungsbetrages verlangen. Leistet der Kunde den angeforderten Vorschuss nicht fristgerecht, kann der Unternehmer den Vertrag fristlos kündigen oder ablehnen – siehe auch § 2.

## § 11 Gerichtsstand / Containerdienst, Baumaschinen und Werkzeugverleih

1. Gerichtsstand ist für beide Parteien der Sitz des Vermieters, soweit der Besteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist. Für alle anderen Kunden gilt der Gerichtsstand Niedersachsen als vereinbart.

## Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Teile der vorgenannten „ Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ rechtswirksam sein oder werden sollten, tritt anstelle derer eine angemessene Regelung ein, die soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was dem Sinn und Zweck der Regelung dieses AGB-Bestimmungspunktes entspricht. Die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.